

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen (ego.-START)

RdErl. des MW vom 25. 11. 2009 – 51-32327/12-03

Bezug:

RdErl. des MW vom 11. 10. 2007 (MBI. LSA S. 837)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Diese Richtlinie ist ein Programm der Existenzgründungsoffensive ego. Das Land Sachsen-Anhalt verfolgt das Ziel, Impulse zur Verbesserung des Gründungsklimas zu setzen und die Gründungsneigung im Land weiter zu erhöhen. Mit dem Programm werden Existenzgründer bei der Qualifizierung und Umsetzung ihrer Geschäftsidee in eine Unternehmensgründung unterstützt.

1.2 Mit der Förderung soll erreicht werden, dass Unternehmensgründer und junge Unternehmen sich nachhaltig etablieren und neue Arbeitsplätze entstehen. Insbesondere Absolventen und wissenschaftliche Mitarbeiter aus den Hochschulen sowie Mitarbeiter sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, innovative und technologie- und wissenschaftsbasierte Unternehmensgründungen vorzunehmen.

1.3 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.7.2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 397/2009 (ABl. EU Nr. L 126 vom 21.5.2009, S. 3),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 (ABl. EU Nr. L 94 vom 8.4.2009, S. 10),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 vom 27.12.2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 (ABl. EU Nr. L 250 vom 23.9.2009, S. 1),
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5),
- e) des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013,
- f) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246),
- g) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (VV-LHO – RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 9. 2009, MBI. LSA S. 743, in der jeweils geltenden Fassung) sowie

h) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2007 bis 2013

Zuschüsse zum Zwecke der Unternehmensgründung.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die gezielte Vorbereitung einer Unternehmensgründung oder Unternehmensübernahme sowie die Unterstützung junger Unternehmen durch Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie individuelle Qualifizierungsmaßnahmen.

2.2 Die Zuschüsse werden gewährt als

2.2.1 Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form eines personengebundenen ego.-Gründerstipendiums für Hochschulabsolventen oder wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich mit der Gründung eines neuen Unternehmens selbstständig machen.

2.2.2 Coachingleistungen für wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Fragen sowie zur Optimierung der Finanzierungssituation des Vorhabens,

2.2.3 Machbarkeitsstudien und Markteinführungsstudien, sofern diese eine Voraussetzung für die Einschätzung der Tragfähigkeit des Vorhabens oder eine Voraussetzung für die Finanzierung des Vorhabens durch eine Bank sind und

2.2.4 Ausgaben für die Teilnahme an Messen.

2.3 Folgende Leistungen und Ausgaben kommen für eine Förderung nicht in Betracht:

2.3.1 Coachingleistungen, die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben,

2.3.2 erstattungsfähige Mehrwertsteuer und

2.3.3 Sollzinsen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

3.1.1 natürliche Personen (Existenzgründer), die sich durch Gründung eines neuen Unternehmens selbstständig machen wollen sowie

3.1.2 Unternehmen, die der Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen – KMU – in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und deren Unternehmensgründung nicht länger als zwölf Monate vor Projektbeginn erfolgt ist.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Existenzgründer und Unternehmen, die sich im Bereich der Freien Berufen selbstständig machen, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck auf die entgeltliche Unternehmens- oder Rechtsberatung ausgerichtet ist.

3.3 Eine Zuwendung in Form eines personengebundenen ego.-Gründerstipendiums gemäß Nummer 2.2.1 können ausschließlich Hochschulabsolventen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, sofern deren Hochschulabschluss oder letztes versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, beantragen, die eine innovative oder technologie- und wissensbasierte Unternehmensgründung vornehmen. Im Rahmen von Teamgründungen können maximal drei Einzelpersonen gefördert werden.

3.4 Nicht förderfähig sind Vorhaben der Fischerei und Aquakultur, der Stahl-, Kunstfaser- und Kohleindustrie sowie der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Ebenfalls nicht förderfähig sind Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse soweit sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Erzeuger (Landwirte) weitergegeben wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die angestrebte Unternehmensgründung soll nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten und überzeugende Marktchancen besitzen. Dem Existenzgründungsvorhaben muss ein tragfähiges Konzept (Businessplan) zugrunde liegen, welches durch eine fachkundige Stelle befürwortet wurde. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Kammern, Kreditinstitute, Fachverbände, Gründernetzwerke und Businessplanwettbewerbe.

4.2 Bei der Beantragung eines ego.-Gründerstipendiums gemäß Nummer 2.2.1 ist abweichend ein mit Meilensteinen versehener Businessplan vorzulegen, der eine Beschreibung des Produkts oder Verfahrens, den Stand der Vorarbeiten im Hinblick auf die Entwicklung und das Endprodukt, Aussagen über Kosten/Zeit-Verhältnis, eine Unternehmensplanung mit Finanzierungskonzept während der Förderzeit und deren Ende mit Darstellung des Kapitalbedarfs und Kapitalbeschaffung sowie Vorstellungen über den Marktzugang, Marktfähigkeit und –reife des Produkts oder Verfahrens enthalten muss.

Notwenige Veränderungen in der Zeitplanung im Hinblick auf die Erfüllung der Meilensteine sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

Bei Teamgründungen sollen die geförderten Team-Mitglieder sich gegenseitig ergänzen oder aber im Unternehmen unterschiedliche Aufgaben ausüben.

4.3 Die Coachingleistungen gemäß Nummer 2.2.2 müssen durch Berater durchgeführt werden, die den Nachweis der jeweils spezifischen fachlichen Eignung erbracht haben (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27. 6. 2001, GVBl. LSA S. 230). Der Nachweis der fachlichen Eignung gilt als erbracht, wenn die eingesetzten Berater in der KfW-Beraterbörse oder im Rahmen des Beratungshilfeprogramms Sachsen-Anhalt gelistet sind.

4.4 Eine Ausnahme von Nummer 4.3 ist bei Spezialthemen möglich, die eine überdurchschnittliche fachspezifische Qualifikation des Beraters voraussetzen. Die Prüfung der fachlichen Eignung des Beraters obliegt der Bewilligungsstelle.

4.5 Der Projektzeitraum für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.1.1 beträgt maximal 18 Monate.

4.6 Eine Förderung der Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.1.2 ist nur innerhalb der ersten 18 Monate ab Beginn der Selbstständigkeit möglich.

4.7 Die Gründung des Unternehmens hat spätestens zwölf Monate nach Projektbeginn in Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.1 ego.-Gründerstipendium gemäß Nummer 2.2.1

Das personengebundene ego.-Gründerstipendium wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 1 200 Euro je Monat gewährt.

Für die Kinder, für die der Existenzgründer sorgerechtigt oder unterhaltsverpflichtet ist, werden 100 Euro pro Kind pro Monat als Kinderzuschlag gewährt.

5.2 Coachingleistungen gemäß Nummer 2.2.2

Coachingleistungen werden als Anteilfinanzierung von bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2.1 Das maximal förderfähige Honorar für ein Tagewerk – ein Tagewerk umfasst acht Stunden pro Tag – beträgt 800 Euro. Bei mehreren Tagewerken sind Ausgaben für das Beraterhonorar in Höhe von bis zu 6 000 Euro förderfähig.

5.2.2 In Ausnahmefällen kann bei Spezialthemen ein höherer Tagessatz gefördert werden. Bei mehreren Tagewerken sind Ausgaben für das Beraterhonorar in Höhe von bis zu 8 000 Euro förderfähig.

5.2.3 Der Coachingvertrag muss vor der Gründung oder der Übernahme des Unternehmens abgeschlossen werden. Die Tagewerke sind innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss in Anspruch zu nehmen.

5.3 Machbarkeitsstudien gemäß Nummer 2.2.3

Förderfähig sind Ausgaben für Machbarkeits- oder Markteinführungsstudien zur Vorbereitung der Unternehmensgründung, sofern dies eine Voraussetzung für die Finanzierung des Vorhabens durch eine Bank oder eine Voraussetzung für die Prüfung und Bewertung der Tragfähigkeit des Vorhabens ist. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung von bis zu 75 v. H. der förderfähigen Ausgaben – jedoch nicht mehr als 15 000 Euro gewährt.

5.4 Teilnahme an Messen gemäß Nummer 2.2.4

Ausgaben für die Teilnahme an Messen werden als Anteilfinanzierung von bis zu 75 v. H. der förderfähigen Ausgaben gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ausgaben des nach Erlass des Zuwendungsbescheides gegründeten Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit können nach entsprechender Prüfung durch die Bewilligungsstelle gefördert werden. Der Gründer beziehungsweise das Gründerteam hat die Bewilligungsstelle dementsprechend unverzüglich über die Unternehmensgründung zu informieren.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle und Abrechnungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft die Voraussetzungen für eine Förderung abschließend.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Der Gründer hat den Antrag vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

7.2.2 Beabsichtigen mehrere natürliche Personen gemeinsam eine Unternehmensgründung (Teamgründung), stellen sie einen gemeinsamen Antrag und haften gesamtschuldnerisch.

7.3 Bewilligung

7.3.1 Der Zuschuss wird unbeschadet der übrigen Förderbestimmungen unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bewilligt.

7.3.2 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten.

7.3.3 Der Zuwendungsempfänger oder Beihilfebegünstigte hat der Bewilligungsstelle vor der Bewilligung eine vollständige Liste aller bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu übergeben. Die Bewilligungsstelle prüft auf dieser Grundlage, ob der erhaltene Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen den in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 festgelegten De-minimis-Höchstbetrag überschreitet.

7.3.4 Der bewilligte Zuschuss ist im Zuwendungsbescheid als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 zu bezeichnen.

7.3.5 Die Bewilligungsstelle hat Aufzeichnungen über De-minimis-Beihilfen vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren. Zusätzlich hat sie sämtliche anderen mit der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen vorbehaltlich zukünftiger Änderungen bis 31. 12. 2023 aufzubewahren.

7.3.6 Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die Aufzeichnungen über De-minimis-Beihilfen vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang und zusätzlich sämtliche anderen mit der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen vorbehaltlich zukünftiger Änderungen bis 31. 12. 2023 aufzubewahren sind.

7.4 Auszahlung des Zuschusses

7.4.1 Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Mit den Mittelabforderungen ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge nachzuweisen. Dafür sind die Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

7.4.2 Die Auszahlungen nach Nummer 2.2.1 sind gebunden an den Nachweis der Erfüllung der Meilensteine nach Nummer 4.2. Bei Nichterfüllung der Meilensteine kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Zahlung des ego.-Gründerstipendiums eingestellt werden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Mit dem Verwendungsnachweis ist ein schlüssiges Konzept zur weiteren Unternehmensentwicklung einschließlich der Finanzierung vorzulegen.

7.5.2 Der Nachweis der Verwendung des personengebundenen ego.-Gründerstipendium nach Nummer 2.2.1 erfolgt in Form eines Abschlussberichtes, der insbesondere eine Beschreibung über die im Projektzeitraum erreichte Unternehmensentwicklung sowie der Perspektive des Unternehmens enthält.

7.6 Prüfungsrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die zur Umsetzung des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013 eingerichteten Behörden und Stellen sowie das Ministerium sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der Bewilligungsstelle bleiben davon unberührt.

8. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

8.1 Nimmt der Zuwendungsempfänger für die Existenzgründung verschiedene Fördermöglichkeiten der öffentlichen Hand in Anspruch, müssen sich die Inhalte der einzelnen Fördermaßnahmen voneinander unterscheiden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

8.2 Die Förderung anderer öffentlicher oder privater Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) geht der Förderung nach dieser Richtlinie vor. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

8.3 Eine zeitgleiche Kombination des ego.-Gründerstipendiums mit einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 6. 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. 12. 2008 (BGBl. I S. 2846, 2847), einem anderen Stipendium, einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Förderung zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Existenzgründers ist ausgeschlossen.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.